

**RESOLUTION 62/135**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>107</sup>.

**62/135. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit schuf, sowie ihre Resolution 60/137 vom 16. Dezember 2005,

*in Bekräftigung* der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform von Beijing<sup>108</sup>, in der die besondere Rolle des Fonds bei der Förderung der wirtschaftlichen und politischen Ermächtigung der Frauen anerkannt wird, und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>109</sup>,

*betonend*, dass die Durchführung der Aktionsplattform von Beijing für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unverzichtbar ist,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und den anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen,

*sowie in Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und So-

zialrats sowie der zentralen Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau bei der Förderung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter,

*ferner in Bekräftigung* aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*in Anerkennung* der Bedeutung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>110</sup> und feststellend, dass das Übereinkommen mit die meisten Vertragsstaaten unter den Menschenrechtsübereinkommen hat,

*unter Begrüßung* der Beiträge des Fonds zur Unterstützung der Initiativen, die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen wurden, um Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu konzipieren und durchzuführen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/250 vom 22. Dezember 2004 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und betonend, dass alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat durchführen müssen,

*sowie unter Hinweis* auf die vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997<sup>111</sup> und seine späteren Resolutionen über die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen<sup>112</sup>,

*feststellend*, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Ausrichtung der Politiken und Programme des Fonds ist, im Einklang mit den Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 39/125,

*Kenntnis nehmend* von dem laufenden zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen<sup>113</sup> betreffend Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

<sup>107</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>108</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>109</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>110</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>111</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

<sup>112</sup> Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2001/41, 2002/23, 2003/49, 2004/4, 2005/31, 2006/36 und 2007/33.

<sup>113</sup> Siehe A/61/583.

am 14. September 2007 auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 2007 den Beschluss 2007/35 fasste<sup>114</sup>, in dem er von dem strategischen Plan 2008-2011 des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>115</sup> Kenntnis nahm, dessen strategische Prioritäten und Ergebnisse billigte und seine Durchführung genehmigte;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Fonds mit dem ergebnisorientierten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung seines mehrjährigen Finanzierungs-Rahmenplans 2004-2007<sup>116</sup>;

3. *bekundet* dem Fonds *ihre Anerkennung* dafür, dass er im Einklang mit seinem in der Anlage zu der Resolution 39/125 festgelegten Mandat seine Schwerpunkte auf strategische Programme in seinen drei thematischen Hauptarbeitsbereichen gemäß seinem strategischen Plan 2008-2011 gesetzt hat, nämlich die Stärkung der wirtschaftlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Rechte der Frauen, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Senkung der HIV/Aids-Prävalenz unter Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter bei der demokratischen Regierungsführung sowie die Beseitigung der Armut unter Frauen und die Unterstützung einer innovativen Programmgestaltung im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing<sup>108</sup> und der auf der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>109</sup> und auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau<sup>117</sup> eingegangenen Verpflichtungen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe und das System der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um eine bessere Koordinierung und die Gewährleistung einer angemessenen Stellung und Ressourcenausstattung der Institutionen der Vereinten Nationen für Frauen- und Gleichstellungsfragen zu bemühen, um die vom System der Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu verbessern;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Koordinierungsbemühungen zwischen dem Fonds und den anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und fordert diese Stellen auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in allen ihren Programmen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Gleichstellung der

Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen anzustreben, diesbezüglich konkrete Fortschrittskriterien, Ziele und Zielwerte auf globaler, regionaler und einzelstaatlicher Ebene aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, die Überwachung und Evaluierung der entsprechenden Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die Berichterstattung darüber sicherzustellen und gleichzeitig auch, soweit erforderlich, die Frauen zur Mitwirkung an diesen Prozessen zu ermutigen;

7. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin zu den Harmonisierungs- und Koordinierungsprozessen der Reform der Vereinten Nationen beizutragen, unter anderem durch gestärkte Partnerschaften mit anderen Fonds, Programmen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Förderung der Entwicklung, einschließlich der technischen Zusammenarbeit, der Menschenrechte von Frauen und einer Gleichstellungsperspektive in den von der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen ausgearbeiteten Politiken, Leitlinien und Instrumenten;

8. *legt* dem Fonds *nahe*, an den einschlägigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen auf hoher Ebene mitzuwirken, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die partizipative Zusammenarbeit der mit Gleichstellungsfragen befassten Stellen innerhalb der Organisationen, Einrichtungen, Fonds und Programme im gesamten System sicherzustellen, um bei den Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und zur Ermächtigung der Frauen die Koordinierung zwischen den Organen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats zu verbessern;

9. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Fonds und andere Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um die Perspektive der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bei den Formulierungs-, Durchführungs- und Evaluierungsprozessen im Zusammenhang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -programmen zur Beseitigung der Armut, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, den Millenniums-Entwicklungszielen und etwaigen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu stärken, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, diese Prozesse zu unterstützen;

10. *ermutigt* den Fonds, verstärkte und koordinierte Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter auf Landesebene zu unterstützen, so auch durch die Bestellung von Vertretern des Fonds, die dort, wo der Fonds bereits präsent ist, befugt sind, mit den betroffenen Regierungen, im Rahmen des Mandats des Fonds und im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, bei der Auswahl, Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Projekten zusammenzuarbeiten, und ermutigt den Fonds, die Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren für die operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und die aktive Unterstützung für diese zu verstärken, mit der Maßgabe, dass dies nicht zu erhöhten Verwaltungsausgaben des Fonds führt;

11. *anerkennt* den technischen Sachverstand des Fonds und der anderen Spezialisten für geschlechtsspezifische Fra-

<sup>114</sup> Siehe DP/2008/2.

<sup>115</sup> DP/2007/45.

<sup>116</sup> A/62/188.

<sup>117</sup> Siehe E/CN.6/2005/2 und Corr.1.

gen des Systems der Vereinten Nationen und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, diesen Sachverstand auf der Grundlage des jeweiligen Mandats zur Unterstützung einer verbesserten Programm- und Politikplanung zu Gunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf allen Ebenen und bei seinen internen Anstrengungen zur durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive zu nutzen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, gemeinsam mit dem Fonds mögliche innovative Regelungen für die Repräsentation weiter zu prüfen, namentlich den Einsatz von abgeordneten Bediensteten, Projektbüros und anderen Methoden;

13. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die der Fonds in Weiterverfolgung der Resolution 60/137 unternommen hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen, einschließlich sexueller Gewalt und aller anderen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, anzugehen, die Geschlechtergerechtigkeit zu stärken und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der vollen und wirksamen Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen, der Friedenskonsolidierung, der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau nach Konflikten zu unterstützen, und fordert den Fonds nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken und seine Unterstützung für einen koordinierten Ansatz des Systems der Vereinten Nationen auszubauen, gegebenenfalls auch die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen Partnern der Vereinten Nationen in diesen Bereichen;

14. *betont*, dass der mit der Resolution 50/166 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 eingerichtete Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ein wichtiger interinstitutioneller Mechanismus ist, um auf die von der Versammlung bekundete tiefe Besorgnis über das Fortbestehen der Gewalt und der Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt und ihre nachdrückliche Aufforderung an die zuständigen Organe, Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen zur besseren Koordinierung und stärkeren Unterstützung der Staaten bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu reagieren, und legt allen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen sowie dem öffentlichen und dem privaten Sektor nahe, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds beziehungsweise deren Erhöhung zu erwägen;

15. *fordert* das Interinstitutionelle Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen *auf*, eingehender zu prüfen, wie die Wirksamkeit des Treuhandfonds als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen erhöht werden kann;

16. *ermutigt* den Fonds, aufbauend auf seinen Partnerschaften innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Gemeinsamen Programm der Vereinten

Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), auch weiterhin die Ziele und Zielvorgaben betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu unterstützen, die in der auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>118</sup> und in der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids der sechzigsten Tagung der Versammlung verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids<sup>119</sup> festgelegt wurden, indem er eng mit den von HIV/Aids betroffenen oder mit dem HIV infizierten Frauen zusammenarbeitet, um ihre Fähigkeit zur Einflussnahme auf Programme und Politiken zu entwickeln;

17. *begrüßt* es, dass die Partnerschaft mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gestärkt wurde, um die Beteiligung des Fonds an dem Gemeinsamen Programm zu erleichtern, damit dessen Trägerorganisationen den Sachverstand des Fonds im Hinblick auf die Geschlechterdimensionen von HIV/Aids nutzen können;

18. *ermutigt* den Fonds, den Ersuchen der Länder um die Ausarbeitung oder Stärkung von Rechenschaftsmechanismen zu Gunsten der Gleichstellung der Geschlechter zu entsprechen, namentlich durch die Unterstützung der Koordinierung der Landesteamer der Vereinten Nationen, die Bereitstellung seiner spezifischen Sachkenntnisse und Kapazitäten in diesen Bereichen, den Kapazitätsaufbau bei den Regierungen zur Durchführung von Haushaltsanalysen, die den Faktor Geschlecht berücksichtigen, und zur Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten als Grundlage für eine geschlechtergerechte Formulierung der öffentlichen Politik;

19. *begrüßt* den Beitrag des Fonds zur Förderung der strategischen Bedeutung der Ermächtigung der Frauen in allen Regionen, in denen er tätig ist, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Ausweitung seiner Programmtätigkeiten in der afrikanischen Region;

20. *ermutigt* den Fonds, den Regierungen auch weiterhin bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>110</sup> behilflich zu sein, um die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern, namentlich durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, und durch die Unterstützung der Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau je nach Bedarf weiterzuverfolgen;

21. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, den Regierungen im Rahmen seines Mandats auch weiterhin bei der Verwirklichung der Rechte indigener Frauen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und, soweit angezeigt, unter Berücksichtigung der Er-

<sup>118</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>119</sup> Resolution 60/262, Anlage.

klärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>120</sup> behilflich zu sein;

22. *fordert* eine weitere Klärung der Zuständigkeiten, vor allem zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Fonds, um sicherzustellen, dass das System der residierenden Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen die Länder auf kohärente Weise bei der Gleichstellung der Geschlechter unterstützen, und zwischen dem Fonds und den anderen Mitgliedorganisationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, um eine höhere Wirksamkeit der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten;

23. *würdigt* es, dass Mitgliedstaaten, private Organisationen und Stiftungen ihre Basisbeiträge und ihre zweckgebundenen Beiträge an den Fonds erhöht haben und damit ihr Eintreten für die Fragen unter Beweis stellen, mit denen der Fonds befasst ist;

24. *bittet* dementsprechend die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Mitglieder der privaten Organisationen und Stiftungen, die zu dem Fonds beigetragen haben, dies auch künftig zu tun und eine Erhöhung ihrer Finanzbeiträge zu erwägen, und legt anderen, die noch keine Beiträge an den Fonds entrichtet haben, eindringlich nahe, dies zu erwägen, damit der Fonds die in seinem strategischen Plan festgelegten Zielwerte für Basisressourcen erreichen kann, die erforderlich sind, um die Berechenbarkeit und wirksame Planung seiner Aktivitäten sicherzustellen.

#### RESOLUTION 62/136

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>121</sup>.

#### 62/136. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003 und 60/138 vom 16. Dezember 2005,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrate-

gien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>122</sup>, in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>123</sup>, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>124</sup>, einschließlich der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse, und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>125</sup> beigemessen wird,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>126</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>127</sup>, in dem sie ebenfalls beschlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

*unter Begrüßung* der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung<sup>128</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>129</sup> gewidmet wird,

*in Anerkennung* der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten,

<sup>120</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Ghana, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Tunesien, Uganda und Uruguay.

<sup>122</sup> *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

<sup>123</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>124</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>125</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>126</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>127</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>128</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

<sup>129</sup> Resolution 61/295, Anlage.